

Vertragsbedingungen für Instandhaltungsverträge

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Inspektion der im Kundenobjekt eingebauten Anlage durch den Kundendienst der EDS Sicherheitssysteme GmbH, nachfolgend EDS genannt. In einem Vertrag können weitere Geräte durch Unterzeichnung entsprechender Nachverträge einbezogen werden. Dies bedarf grundsätzlich der Schriftform. Die Aufnahme der Anlage(n) in das Instandhaltungsverhältnis setzt voraus, dass sich die Anlage in einem mangelfreien Zustand befindet, was seitens des Kunden durch entsprechende Dokumentierungen der Wartungseinhaltungen bei Vertragsschluss nachzuweisen ist. Diese Voraussetzung ist des Weiteren gegeben, wenn der Wartungsvertrag bei erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen wird. Andernfalls kann die Anlage erst nach Überprüfung einschließlich einer etwaigen Generalüberholung in den Instandhaltungsvertrag einbezogen werden.

§ 2 Leistungsumfang

a) Im Instandhaltungsvertrag eingeschlossene Wartungsarbeiten werden individuell vereinbart.
b) Im Instandhaltungsvertrag nicht eingeschlossen sind insbesondere:

- Störungsdienste für Störungen, die nicht auf Gewährleistungsmängeln beruhen,
- die Instandhaltung von Änderungen und Umbauten, die nicht durch die EDS ausgeführt wurden,
- die Lieferung und/oder der Einbau von Zubehör und Betriebsmitteln, Umbauten, Reinigung von Verschmutzungen, die nicht eine Folge des normalen Gebrauchs sind,
- Reinigung von automatischen Meldern,
- Instandsetzungen oder erhöhter Wartungsaufwand, verursacht durch Änderungen oder Ausbauten, die nicht durch die EDS ausgeführt wurden,
- Instandsetzung von Schäden die durch Versäumnisse des Betreibers hinsichtlich der Betriebsanleitung der für die Anlage angegebenen Vorschriften entstanden sind,
- Austausch von Teilen
- vom Kunden gewünschte Änderungen an der Anlage,
- Bereitschaftsdienst sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten welche auf Wunsch des Kunden außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten der EDS ausgeführt werden,
- Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, deren Ursache nicht von EDS zu vertreten sind,
- Erd-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten.

§ 3 Störungen

Störungen an der Anlage werden von EDS unverzüglich nach Aufforderung durch den Betreiber, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit, bearbeitet. Mit der Störungsbehebung wird innerhalb von 24 Stunden nach Meldung durch den Betreiber begonnen. Sofern Störungen nicht infolge von Gewährleistungsmängeln, sondern als Folge unsachgemäßer oder missbräuchlicher Bedienung, Beschädigung oder als Folge eines Brandfalles eingetreten sind, werden die erforderlichen Arbeiten gesondert zu unseren jeweilig geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

§ 4 Terminregelung

a) Die vorbeugenden Instandhaltungsarbeiten werden zu rechtzeitig zwischen dem Betreiber und der EDS vereinbarten Terminen während den normalen Arbeitszeiten der EDS durchgeführt. Der Betreiber gewährleistet, dass die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Können Betreiber und die EDS sich nicht über einen Termin einigen, so entfällt die Wartung ersatzlos. Dasselbe gilt, wenn der

Kundendiensttechniker absprachegemäß angereist ist, ihm jedoch kein Zugang zu bzw. keine Arbeitsmöglichkeit an der Anlage gegeben wird. In beiden Fällen hat der Auftraggeber das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Wartung zu erstatten.

b) Über die Vertragsdauer hinaus können nur solche Wartungsarbeiten übernommen werden, die aus von der EDS zu vertretenden Gründen während der Vertragsdauer nicht ausgeführt wurden.

§ 5 Pflichten des Kunden

a) Der EDS Servicetechniker erstellt über jeden Besuch beim Betreiber einen Arbeitsbericht als Nachweis der erbrachten Leistung. Dieser Bericht, der vom Betreiber nach Beendigung der Arbeiten zu unterzeichnen ist, umfasst insbesondere:

a. Zeitraum der Wartung,
b. Bezeichnung der gewarteten Geräte,
c. Bezeichnung der durchgeführten Arbeiten und ggf. ersetzten Teile.

b) Der Betreiber gestattet der EDS bzw. deren Erfüllungsgehilfen stets den Zutritt zur Anlage und verpflichtet sich, jede gewünschte Auskunft über die Anlage und die Betriebsbedingungen der Anlage zu erteilen.

c) Fehler, Störungen und Schäden hat der Betreiber unverzüglich der EDS zu melden. Derartige Fehler, Störungen und Schäden dürfen nur von der EDS behoben werden.

d) Der Betreiber verpflichtet sich, Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Veränderungen der Anlage nur von der EDS liefern und ausführen zu lassen. Sollte die EDS nicht in der Lage sein, einen solchen Auftrag auszuführen, teilt sie dies dem Betreiber unverzüglich mit.

e) Der Betreiber verpflichtet sich, dem Servicetechniker alle zur Wartung erforderlichen Geräte (insbesondere Leitern, Gerüste etc.) und evtl. Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass alle Geräte der Anlage frei zugänglich sind (z. B. Öffnen von abgehängten Decken).

f) Der Betreiber erkennt an, dass dieser Wartungsdienst die Überwachung der Prüfstellen nicht ersetzt.

§ 6 Wartungsgebühren

Die vertraglichen Wartungsarbeiten werden pauschal berechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Die Wartungsgebühren werden nach durchgeführter Arbeit in Rechnung gestellt. Neben der Wartungsgebühr wird die Umsatzsteuer gesondert berechnet. Die nicht in der Wartungspauschale abgegoltenen Leistungen werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen und Kostensätzen von der EDS berechnet.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Die Wartungsgebühr gem. § 6 wird dem Betreiber nach durchgeführter Arbeit in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Beanstandungen der Rechnung sind uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu erheben.

§ 8 Preisänderungen

Die Wartungsgebühren werden laufend der Kostenentwicklung angepasst und können von der EDS mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Jahres geändert werden, wenn diese Änderung wegen erhöhter Lohn-, Material- oder sonstiger Kosten von der EDS allgemein für alle vergleichbaren Geräte und Dienste durchgeführt wird. Eine Zustimmung des Betreibers ist nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für neue oder erhöhte Steuern.

§ 9 Vertragsdauer

Der vorliegende Instandhaltungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen,

längstens jedoch bis zum Ende des Monats der endgültigen Außerbetriebsetzung der Anlage. Der Vertrag kann schriftlich unter Beachtung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden, erstmals zum Jahresende des 3. Kalenderjahres nach Abschluss des Instandhaltungsvertrages. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Für die Dauer einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung ruhen die Verpflichtungen zur Wartung und Gebühreneinzahlungen. Die endgültige oder vorübergehende Außerbetriebsetzung der Anlage sowie deren Wiederinbetriebnahme nach einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung sind schriftlich anzuzeigen. Geht die in der Wartung befindliche Anlage während der Laufzeit des Vertrages in die Zuständigkeit eines anderen Betreibers über, so bleibt die Verpflichtung des Betreibers zur Gebühreneinzahlung für die Dauer des Vertrages bestehen. Wünscht der neue Betreiber der Anlage, das Vertragsverhältnis zu übernehmen, kann die EDS diesem nur aus wichtigem Grund den Eintritt in das Vertragsverhältnis versagen.

§ 10 Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die dem Betreiber von der EDS bei der Erfüllung dieses Vertrages schuldhaft zugefügt werden, haftet die EDS im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Weitergehende Ansprüche gegen die EDS und deren Erfüllungsgehilfen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug, Nichterfüllung, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten nach Entstehung des Anspruchs.

§ 11 Allgemeines

Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden sollten, wozu auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel gehört, bedürfen sie zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Herne. Es steht der EDS jedoch frei, den Betreiber an dessen Domizil zu verklagen.